

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Nebentätigkeiten der Oberbürgermeister im Jahr 2025

Beratungsfolge

23.03.2026

Rat der Stadt

Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung
 - 2 eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren
 - 3 Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 3, §§ 7 ff.
 - 4 KorruptionsbG).
 - 5
 - 6 § 8 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von
 - 7 Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.
 - 8
 - 9 Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG - Meldung
 - 10 von Nebeneinnahmen - dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden
 - 11 Jahres vorzulegen. Dementsprechend wird dem Rat der Stadt die beigefügte Aufstellung
 - 12 gem. § 53 LBG über die im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters
 - 13 Thorsten Berg (Anlage 1) sowie die Aufstellung über die im Jahr 2025 ausgeübten
 - 14 Nebentätigkeiten des Amtsvorgängers Daniel Schranz (Anlage 2) mit den jeweils erhaltenen
 - 15 und ggf. abzuführenden Vergütungen zur Kenntnis vorgelegt. Zusätzlich sind die dem
 - 16 Hauptamt zuzurechnenden und die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten der
- Oberbürgermeister ausgewiesen.

Anlage/n

1 - Nebentätigkeiten OB 2025_Thorsten Berg

2 - Nebentätigkeiten OB 2025_Daniel Schranz